

Stadt Mülheim a.d. Ruhr

Bebauungsplan L3a
Broicher Waldweg

Text und Begründung

Entwurf / Satzung



Bebauungsplan (Satzung) für den Bereich
"Broicher Waldweg - L 3 a"

Festsetzungen durch Text

Art der baulichen Nutzung: Gemäß § 1 Abs. 6 Ziffer 1 BauN VO wird festgesetzt, daß in den reinen Wohngebieten (WR) folgende Ausnahmen nicht zulässig sind: Anlagen nach § 3 Abs. 3 BauN VO, nämlich Läden nichtstörende Handwerksbetriebe sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes.

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksteilen sind Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauN VO sowie Garagen und überdachte Stellplätze nicht zulässig.

Maß der baulichen Nutzung: Garagen sind nur eingeschossig zulässig. Die Höhe der Garagen darf 3,0 m nicht überschreiten.

Gestaltung: Gemäß § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V. mit der Ersten Durchführungsvorordnung zum BBauG in der Fassung vom 21.4.1970 - GV. NW. S. 299 - werden folgende Gestaltungsfestsetzungen getroffen:

A) Dachgestaltung

Für die Bebauung in den reinen Wohngebieten (WR) entlang der Hermann-Lickfeld-Straße und an der West- und Ostseite des Broicher Waldweges zwischen den Einmündungen der Straßen "Brandenberg" und "Langensiepenstraße" sind nur Satteldächer und Pultdächer mit entgegengesetzter Dachneigung von 33° bis 35° zulässig.

Dachaufbauten und Drempele sind für die Bebauung zwischen der Hermann-Lickfeld-Straße und den Straßen "Brandenberg" und "Broicher Waldweg" nicht erlaubt, jedoch Dacheinschnitte zulässig.

Satteldächer mit einer Neigung von 38°

bis 42° werden für die Bebauung östlich der Langensiepenstraße zwischen "Evelten" und dem Speldorfer Bach festgesetzt.

Für die Bebauung in den übrigen reinen Wohngebieten (WR) werden Satteldächer mit einer Neigung von 28° bis 33° festgesetzt.

Garagen sind mit Flachdächern zu versehen.

Als Dacheindeckung sind bei geneigten Dachflächen Ziegel oder Betondachsteine zu verwenden.

B) Sockelhöhen

Die Sockel der Gebäude südöstlich des Broicher Waldweges sowie westlich zwischen Langensiepenstraße und Brandenburg dürfen ~~straßenseitig, gemessen von der festzulegenden Geländehöhe 0,75 m und im übrigen Planbereich 0,50 m nicht überschreiten.~~

*siehe Satzung
L3a I § 11
Anlage zu dieser Urkunde.*

C) Außenanlagen

Die Vorgartenflächen der bebauten Grundstücke sind landschaftsgärtnerisch zu gestalten. Zur Anpflanzung sind landschaftsgebundene Gehölze zu verwenden.

Als Einfriedigung der Vorgärten sind nur Rasenkantensteine bis zu einer Höhe von 10 cm über Bürgersteighinterkante zulässig.

Die Zufahrten der Garagen benachbarter und aneinander gebauter Häuser an den mit Längsparkspuren ausgebauten oder geplanten Straßen sind zusammenzufassen.

Sonstige Festsetzungen:

Die im Plan zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern festgesetzten Flächen sind dicht mit standortgerechten Mischgehölzen zu bepflanzen.

Der vorhandene Bewuchs auf den Flächen zur Erhaltung von Bäumen und Sträuchern ist zu erhalten. Dies gilt auch für die Erhaltung

der geschützten Einzelbäume gemäß § 9 Abs. 1 (25 b) BBauG. Abgängige Bäume sind im Bereich dieser Flächen zu ersetzen.

Die im Planbereich für ein Nutzungsrecht festgesetzten Flächen beiderseits der Bachläufe (Speldorfer Bach und Scheuerbach) sind mit Geh- und Fahrrecht zugunsten der Stadt Mülheim a.d. Ruhr "Untere Wasserbehörde" zu belasten.

Die im östlichen Planbereich für ein Nutzungsrecht (Schutzstreifen - Hochspannungsfreileitung) gekennzeichnete Fläche ist mit einem Leitungsrecht zugunsten der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerke zu belasten.

Die im Planbereich für ein Nutzungsrecht festgesetzte Fläche zwischen der Hermann-Lickfeld-Straße und dem Broicher Waldweg ist mit einem Geh- und Leitungsrecht zugunsten der Allgemeinheit und einem Fahrrecht für Notfahrzeuge (Feuerwehr, Krankenwagen, usw.) zu belasten.

Die im östlichen Planbereich im Bereich der Flurstücke Nr. 858 und 853 für ein Nutzungsrecht festgesetzte Fläche ist mit einem Leitungsrecht zugunsten der Stadt Mülheim a.d. Ruhr (Tiefbauamt) zu belasten.

Begründung
zum Bebauungsplan für den Bereich
"Broicher Waldweg - L 3 a"
gemäß § 9 Abs. 8 des Bundesbaugesetzes

Lage des Bebauungsplanes im Stadtgebiet

Der Bebauungsplan liegt an der Grenze der Gemarkungen Broich und Speldorf im Planquadrat C 7, beidseitig der Straße "Broicher Waldweg".

Allgemeine Ziele der Bauleitplanung

Der Flächennutzungsplan der Stadt Mülheim a.d. Ruhr enthält Darstellungen für die Ausweitung von Wohnbauflächen sowie Darstellungen über Sport- und Freizeiteinrichtungen inmitten von Grünflächen. Die südöstlichen Randbereiche sind als "Fläche für die Landwirtschaft" oder "Fläche für die Forstwirtschaft" dargestellt. Zur Anpassung des Flächennutzungsplanes an geänderte Planungsziele wurde das 15. Änderungsverfahren durchgeführt. Dieses Verfahren berücksichtigt auch die Vorgaben des Bildungsentwicklungsplanes.

Im vorgesehenen Geltungsbereich bestehen folgende Festsetzungen:

- a) der Bebauungsplan (Satzung) über Baugebiete in Teilbereichen der Stadt Mülheim a.d. Ruhr - Baugebietsplan - vom 24.3.1968,
- b) der Fluchtlinienplan "Langensiepenstraße", förmlich festgestellt am 29.10.1953,
- c) der Fluchtlinienplan für das Gelände zwischen Broicher Waldweg, Mergelstraße und Brandenburg, förmlich festgestellt am 14.3.1956,
- d) der Bebauungsplan "Saarner Straße/Böllerts Höfe - L 1 a" vom 24.3.1975 (im östlichen Teil).

Der süd- und südöstliche Teil des Planbereiches liegt in der Verbandsgrünfläche Nr. 5 und im Landschaftsschutzgebiet Nr. 13, das künftig neu begrenzt wird.

Räumliche und strukturelle Situation

Im westlichen Teil des Planbereiches an der Langensiepenstraße und Evelten sind weitgehend zweigeschossige Reihenhäuser vorhanden. Am Saturnweg, Brandenburg und Eisfahrtstraße befinden sich ein- bis

zweigeschossige, freistehende Wohngebäude. Entlang des noch nicht ausgebauten Broicher Waldweges liegen Grünflächen, Brachland und Waldflächen.

Gemeinschaftseinrichtungen und sonstige Infrastruktureinrichtungen wie Schulen, Kirchen, Arztpraxen, eine Apotheke sowie Geschäfte für den täglichen Bedarf liegen in benachbarten Bereichen.

Am Broicher Waldweg sind ein Hundedressurplatz und ein privates Reitgelände vorhanden.

Die vorhandene Bebauung wird durch die Straßen Langensiepenstraße, Evelten, Brandenburg, Saturnweg und Eisfahrtstraße erschlossen. Der Planbereich ist nicht direkt an das öffentliche Nahverkehrsnetz angeschlossen. Haltestellen befinden sich jedoch am "Uhlenhorst" (Linie 8), an der Saarner Straße (Linien 22, 24, 25) und in unmittelbarer Nähe zum Planbereich an der Mergelstraße (Linie 25).

Zweck des Bebauungsplanes

Erschließung neuer Wohnbauflächen, Arrondierung der vorhandenen Wohnbauflächen, Sicherung einer Fläche für ein Hallenbad (nach dem Bildungsentwicklungsplan - BEP- der Stadt Mülheim a.d. Ruhr), Sicherung der privaten und öffentlichen Grünflächen für eine Sportanlage und einen Spielbereich A mit Bolzplatz.

Sicherung der für den Ausbau erforderlichen Verkehrsflächen (Einmündungsbereich der Langensiepenstraße, des Brandenberges und der Eisfahrtstraße in den Broicher Waldweg, sowie Neuplanung der Hermann-Lickfeld-Straße und Ausbau des Broicher Waldweges).

Städtebauliche Ziele des Bebauungsplanes

Grundstücksflächen

Die Standorte des Hallenbades sowie des Sportplatzes liegen zentral im Einzugsbereich der umliegenden Stadtteile Broich und Speldorf. Beide Sport- und Freizeiteinrichtungen sollen den Bedarf der Schulen, Sportvereine und der Bevölkerung in diesem Bereich decken.

Für das Hallenbad ist die Baumassenzahl von 3,5 aus dem Raumprogramm für Hallenbäder, bezogen auf Einzugsbereiche bis ca. 20 000 Einwohner ermittelt worden.

Die Grundstücksflächen zwischen dem Speldorfer Bach und dem Broicher Waldweg, sowie die am Broicher Waldweg im südlichen Bebauungsplangebiet gelegenen WR-Gebiete sollen, wie die bereits vorhandene Bebauung, mit freistehenden Häusern und Reihenhäusern bebaut werden.

Die geplante Bebauung führt in den einzelnen Baugebieten des Bebauungsplanes zu GFZ-Werten von 0,5 und 0,8. Die im Flächennutzungsplan dargestellte GFZ von 0,4 als Mittelwert für eine größere Wohnbaufläche wird gewahrt. (Auf die Ausführungen im Erläuterungsbericht des Flächennutzungsplanes S. 185 ff., wird verwiesen.)

Die geplanten WR-Gebiete sind künftig ausreichend an das örtliche Straßennetz und an die öffentlichen Verkehrseinrichtungen angebunden. Sie weisen eine direkte Nachbarschaft zum Erholungsgebiet des Broich-Speldorfer-Waldes auf.

Zur Vermeidung von großflächigen Garagenhöfen im WR-Gebiet zwischen der Hermann-Lickfeld-Straße, dem Brandenburg und dem Broicher Waldweg sollen die Garagen in die Wohngebäude einbezogen werden. Die Zufahrten der Garagen in den Hausgruppen sollen zusammengefaßt werden, um zwischen den Zufahrten noch eine vertretbare Nutzung der Längsparkspuren zu ermöglichen.

Verkehr

Die Langensiepenstraße, der Brandenburg und die Eisfahrtstraße sind bis auf die Einmündungsbereiche in den Broicher Waldweg verkehrsgerecht ausgebaut. Mit dem Ausbau des Broicher Waldweges und der damit verbundenen Begradigung soll eine verbesserte Anbindung an das innerstädtische Verkehrsnetz gewährleistet werden. Die Hermann-Lickfeld-Straße soll als Erschließungsstraße neu gebaut werden.

Die Stellplätze in der öffentlichen Grünfläche am Broicher Waldweg dienen den Besuchern des Sportplatzes und des Hallenbades und sind von beiden Einrichtungen aus kurzwegig zu erreichen. Die Stellplätze für den Sportplatz und das Hallenbad sind nach dem RdErl. des Innenministers vom 19.9.1972 - VA 3 - 2.000.64 - 1118/72 (§ 64 Abs. 2.2 BauO NW) errechnet worden:

Einem Bedarf von 165 Stellplätzen steht nach dem Entwurf ein Angebot von 171 Stellplätzen gegenüber.

Die Wegeverbindung vom "Evelten" (Wendehammer) zum "Brandenburg" ermöglicht der Bevölkerung auf kurzem Wege die Sport- und Spieleinrichtungen im nördlichen Plangebiet zu erreichen.

Wegen der Freizeiteinrichtungen und der zusätzlichen Wohnbebauung soll eine Bushaltestelle am Broicher Waldweg eingerichtet werden.

Die mit Geh- und Leitungsrecht belastete Fläche im südlichen Bereich zwischen der Hermann-Lickfeld-Straße und dem Broicher Waldweg soll ausschließlich in Notfällen zum Befahren von Fahrzeugen dienen.

Grünflächen

Umfangreiche private und öffentliche Grünflächen, sowie ein Spielbereich A von ca. 7000 m² Fläche - mit zentraler Versorgungsfunktion für diesen Ortsteil - im Bereich zwischen "Nachtigallental" und "Böllerts Höfe", sollen zusammen mit den vorhandenen und geplanten Fußwegen den Erholungswert des Gebietes sichern. Der Spielbereich deckt den Bedarf an notwendigen Spielflächen gemäß RdErl. des Innenministers NW vom 31.7.1974 und entspricht dem Bildungsentwicklungsplan der Stadt Mülheim a.d. Ruhr. Der Standort wurde so gewählt, daß er zur umliegenden Wohnbebauung weitgehend zentral liegt, jedoch ausreichender Abstand zum Schutz gegen Lärmbelästigung gewahrt bleibt.

Durch die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern soll die Stellplatzanlage für die städtischen Sporteinrichtungen so gestaltet werden, daß eine monotone Aufweitung der Verkehrsfläche vermieden und die angrenzenden Grünflächen optisch weitergeführt werden.

Im Zuge der Ausbaumaßnahmen sollten an den Straßenrändern mit Längsparkspuren Laubbäume gepflanzt werden. Mit den Anpflanzungen sollen ein verbessertes Straßenbild, eine Einfassung des Verkehrsraumes und ein guter Übergang zur Bebauung geschaffen werden.

Die Empfehlung für das Fußwegenetz innerhalb der öffentlichen Grünfläche im östlichen Bebauungsplangebiet berücksichtigt den Verlauf des bestehenden Entwässerungskanals.

Die Sportanlage soll durch die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern räumlich eingefasst werden.

Der bestehende Hundedressurplatz wird als "private Grünfläche" festgesetzt.

Versorgung und Entsorgung

Mit dem Bau eines zusätzlichen Entwässerungskanals reicht die zentrale Entsorgung aus. Der neue Entwässerungskanal soll über die mit einem Leitungsrecht belasteten Flurstücke 428 und 430, Flur 23, der Gemarkung Broich führen. Dieser Kanal entlastet bei starken Regenfällen den überlasteten Entwässerungskanal im Saturnweg. Der Schmutzwassersammler führt in die Kläranlage des Ruhrverbandes Duisburg - Kasslerfeld.

Umweltschutz

Durch die Festsetzung von neuen Wohnbauflächen werden im Planbereich ca. 100 bis 120 neue Wohneinheiten geschaffen. Da der Ausbau des Broicher Waldweges lediglich der zentralen Erschließung und der größeren Verkehrssicherheit dienen soll, wird nicht mit einer nennenswerten, zusätzlichen Lärmbelastigung gerechnet. Außergewöhnliche Störungen der Anlieger durch Sportveranstaltungen sind nicht zu erwarten, da größere Sportveranstaltungen ^{auf} der Bezirkssportanlage an der Heerstraße durchgeführt werden.

Nutzungs- und Gestaltungsziele

Die in reinen Wohngebieten (WR) ausnahmsweise zulässigen anderen Nutzungen werden ausgeschlossen, weil Läden und Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs in unmittelbarer Nachbarschaft des Plangebietes vorhanden sind und kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes der vorhandenen und geplanten Bau- und Nutzungsstruktur widersprechen würden.

Durch die Gestaltungsfestsetzungen soll ein harmonisches Gesamtbild dieses Bereiches erreicht werden, das auch dem Charakter dieses Ortsteiles und der vorhandenen Struktur entspricht.

Die Festsetzung der Sockelhöhen soll eine gestalterische Anpassung der Gebäude untereinander, unter Berücksichtigung der topographischen Eigenart des Geländes ermöglichen.

Gegen die Absicht, entlang dem Speldorfer Bach einen Fußweg festzusetzen, haben mehrere Anwohner der Langensiepenstraße und der Straße "Evelten" Bedenken vorgetragen. Nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange wurde auf die Festsetzung im Teilstück zwischen der Fußwegeverbindung Brandenburg/Evelten und dem Broicher Waldweg verzichtet.

Durch einige Grundstückseigentümer wurden Bedenken gegen den Sportplatz westlich des geplanten Broicher Waldweges wegen der zu erwartenden Lärmbelastigungen und befürchteter Wertminderung für die angrenzenden Grundstücke vorgetragen. Aufgrund neuer Überprüfungen des Bedarfs wird voraussichtlich der Ausbau eines großen Sportplatzes entbehrlich. Stattdessen sollten Mehrzweckkleinspielfelder angelegt werden. Jedenfalls soll im südwestlichen Bereich der Grünfläche durch eine parkartige Anlage mit Bodenmodellierungen im Zusammenhang mit der vorgesehenen Festsetzung zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern entlang der Westgrenze der öffentlichen

Grünfläche ein Schutz für die Wohnbebauung erreicht werden. Unter diesen Gesichtspunkten sind unzumutbare Beeinträchtigungen nicht zu erwarten.

Gegen die vorgesehene Bebauung zwischen dem Broicher Waldweg und der Langensiepenstraße sind ebenfalls Bedenken vorgetragen worden mit der Begründung, dieses Tal sei die Grün- bzw. Frischluftschneise und zudem der klimatologische Ausgleichsraum für den dichtbebauten Bereich "Böllerts Höfe". Die Bebauung des angesprochenen Bereiches ist jedoch städtebaulich begründet und auch bei Abwägung der vorgetragenen Belange vertretbar. Der Bedarf an Flächen für Ein- und Zweifamilienhäuser im Stadtgebiet erfordert die planungsrechtliche Sicherung hierfür geeigneter Grundstücke. Bereits bei Aufstellung des Flächennutzungsplanes sind die jetzt für eine lockere Wohnbebauung vorgesehenen Flächen als Wohnbaufläche dargestellt worden. Negative Auswirkungen auf die Belüftung bereits bestehender Siedlungsbereiche sind nicht zu erwarten. Durch die relativ niedrige, offene Bebauung, unterstützt durch die vorhandenen topografischen Gegebenheiten dieses Bereiches, wird die Frischluftschneise für die nordöstlich angrenzenden Bereiche kaum beeinträchtigt.

Bedenken richten sich auch gegen die Festsetzung von Fläche für die Landwirtschaft im Hinterland von Baugrundstücken südöstlich des Broicher Waldweges, die wegen ihrer Lage und geringen Größe landwirtschaftlich nicht nutzbar seien. Eine intensive landwirtschaftliche Nutzung ist jedoch nicht Ziel dieses Planes. Die Flächen bieten sich vielmehr für eine Nutzung im Zusammenhang mit dem nordöstlich angrenzenden Reitsportgelände als Wiesen- und Weidefläche an. Hierdurch wird auch ein guter Übergang von den Hausgärten zu dem weiter südöstlich vorhandenen Wald erreicht.

Die übrigen während der Auslegung vorgetragenen Belange entsprechen vorwiegend individuellen Wünschen einzelner Grundstückseigentümer und sind teilweise in die Planung eingeflossen. Einige Anregungen konnten jedoch mit der angestrebten Gesamtentwicklung nicht vereinbart werden.

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden private Grundstücke für öffentliche Nutzungen bestimmt. Da diese Grundstücke bisher vorwiegend extensiv genutzt wurden, treten schwerwiegende Auswirkungen für die Eigentümer und Nutzungsberechtigten nicht ein.

Der Plan setzt für seinen Bereich die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die öffentlichen Verkehrsflächen fest. Er ist daher ein qualifizierter Bebauungsplan im Sinne des § 30 BBauG.

Eine Deckfolie mit dem Ausbauvorschlag für die öffentlichen Verkehrsflächen ist als Anlage Teil dieser Begründung.

Soweit erforderlich, soll von den im 4. und 5. Teil des Bundesbaugesetzes aufgeführten Maßnahmen der Umlegung, Grenzregelung oder Enteignung Gebrauch gemacht werden.

Kosten:

Die der Stadt aus den vorgesehenen städtebaulichen Maßnahmen alsbald voraussichtlich entstehenden Kosten sind überschläglich wie folgt ermittelt worden:

1.) Grunderwerb und Freilegung	232.000,-- DM
2.) Ausbau der Grünflächen	
a) Parkanlagen	465.000,-- DM
b) Spielplätze	233.500,-- DM
c) Sportplätze	830.500,-- DM
d) Stellplätze	903.400,-- DM
3.) Hallenbad (mit Einrichtung und Außenanlagen)	8.150.000,-- DM
4.) Erschließung	
a) Straßenbaumaßnahmen und Begleitgrün	4.538.400,-- DM
b) Kanalisation (Entwässerung)	1.700.000,-- DM
	<hr/>
	17.052.800,-- DM
	=====

Zur teilweisen Deckung dieser Kosten erhebt die Stadt Erschließungsbeiträge und Abgaben nach Maßgabe der §§ 127 ff. BBauG.

Für den Ausbau des Sportplatzes erhält die Stadt einen Zuschuß vom Land Nordrhein-Westfalen in Höhe von 170.000,-- DM. Ebenfalls einen Zuschuß erhält die Stadt für den Bau des Hallenbades in Höhe von 2.340.000,-- DM.

Die Finanzierung soll durch Aufnahme der Maßnahmen im Finanzplan und Investitionsprogramm der Stadt Mülheim a.d. Ruhr und durch Beantragung von Zuschüssen gesichert werden.

Durch den Ausbau des unterirdischen Regenrückhaltebeckens entstehen späterhin weitere Kosten.

Der Rat der Stadt hat am **8.3.1979** diesen Planentwurf gebilligt und seine Auslegung beschlossen.

Mülheim a.d. Ruhr, den **9.8.1979**

Im Auftrage des Rates der Stadt


Oberbürgermeister

Bürgermeister

Schriftführer
Stadtverordneter

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am **13.5.1980** den Satzungsbeschluß vom **17.1.1980** aus formellen Gründen aufgehoben und in gleicher Sitzung erneut diesen Plan als Satzung gem. § 10 BBauG i.V. mit § 4 Abs. 1 GO.NW. beschlossen.

Mülheim a.d. Ruhr, den **13.8.1980**

Im Auftrage des Rates der Stadt


Oberbürgermeister

Stadtverordneter

Schriftführer

Dieser Planentwurf und die Begründung haben mit den hierdurch aufgehobenen-geänderten Bebauungsplänen in der Zeit vom **10.8.1979** bis zum **10.9.1979** öffentlich ausgelegen.

Mülheim a.d. Ruhr, den **13.9.1979**



Der Oberstadtdirektor
Bauverwaltungsamt



Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am **17.1.1980** die ~~in~~ **eingetragenen Änderungen und Ergänzungen** dieses Planentwurfes und in gleicher Sitzung gemäß § 4 GO. NW. i.d.F. vom **19.12.1974** i.V. mit § 10 BBauG den Bebauungsplan in dieser Fassung als Satzung beschlossen.

Mülheim a.d. Ruhr, den **28.2.1980**

Im Auftrage des Rates der Stadt


Oberbürgermeister

Bürgermeister

Stadtverordneter
Schriftführer

Zu diesem Plan gehört die gutachtliche Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom **27.4.1978** (Az.: **7-2157-78**).
Diesem Plan hat-haben der Verbandsausschuß-und- der Verbandsdirektor des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk am **27.4.1978** und am **27.4.1978** zugestimmt.

Mülheim a.d. Ruhr, den **13.9.1979**



Der Oberstadtdirektor
Bauverwaltungsamt

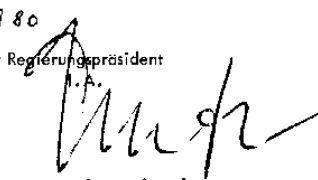


Dieser Plan ist gemäß § 11 BBauG mit Verfügung vom **28.7.1980** (Az.: **352-12,07 (MH-13a)**) genehmigt worden

Düsseldorf, den **28.7.1980**

Der Regierungspräsident




Regierungsbaudirektor

Der Rat der Stadt hat am **1.9.1980** die in eingetragenen Änderungen und Ergänzungen dieses Planentwurfes und dessen erneute Auslegung beschlossen.

Mülheim a.d. Ruhr, den **1.9.1980**

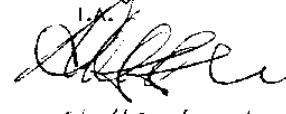
Im Auftrage des Rates der Stadt

Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung dieses Bebauungsplanes und seiner Begründung sind gemäß Bekanntmachungsanordnung vom **15.8.1980** im Amtsblatt der Stadt Mülheim a.d. Ruhr vom **29.8.1980** ortsüblich bekannt gemacht worden.

Mülheim a.d. Ruhr, den **1.9.1980**

Der Oberstadtdirektor
Bauverwaltungsamt




Stadtamtsrat

Oberbürgermeister

Bürgermeister

Schriftführer